

Stadt Erkner

Satzung der Stadt Erkner zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 07.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung erhoben werden.
- (2) Für Leistungen der Verwaltung der Stadt Erkner werden nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs Verwaltungsgebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten (Gebührenpflichtigen) beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf der Grundlage anderer landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Verwaltungsleistung selbst beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Das Gleiche gilt auch für das Handeln Dritter, wenn deren Handeln dem Gebührenpflichtigen zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Verwaltungsleistung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird nach dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif bemessen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach schriftlicher Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig.
- (2) Die Gebührenschuld gilt als beglichen, wenn
 - . die Gebühr bei Überweisung dem Konto der Stadt Erkner gutgeschrieben wird
 - . die Gebühr bar in der Stadtkasse Erkner eingezahlt wird.

§ 5 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt bis zu 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren befreit sind

- . das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
- . die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- . die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient
- . Leistungsempfänger, die kraft Gesetzes von Gebühren befreit sind
- . anerkannte gemeinnützige Körperschaften und Einrichtungen, sofern die Verwaltungsleistung unmittelbar dazu dient, die gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen

§ 7 Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen, so sind je nach den Umständen des Einzelfalls 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, entsteht keine Gebührenpflicht.

§ 8 Erstattung von baren Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn nach § 6 (Gebührenbefreiung) dieser Satzung keine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(3) Zu erstatten sind insbesondere folgende Auslagen:

- . Zustellungskosten
- . Kosten für Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- . Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- . Zeugen- und Sachverständigenkosten
- . die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- . Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

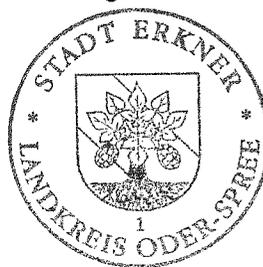
§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Erkner über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 29.04.1991 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Erkner über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21.12.1992 außer Kraft.

Erkner, den 10.12.2001


Vogelsänger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



(Siegel)


Schulze
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif Verwaltungsgebühren der Stadt Erkner

Anlage

zur Satzung der Stadt Erkner
zur Erhebung von
Verwaltungsgebühren vom
10.12.2001

Gebührentarif

Lfd.-Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühren- höhe in Euro
1	Hauptamt (Archiv)	
1.1	Archivauskünfte, die Recherchen erforderlich machen - je angefangene halbe Stunde	15,00
1.2.	Bearbeitung schriftlicher Anfragen - je angefangene halbe Stunde	15,00
1.3	Einsichtnahme in Archivmaterial - pro Tag	15,00
2	Amt für Finanzen und Wirtschaft	
2.1	Bürgschaftsübernahme (ohne Bedienstetenbürgschaft) bei Darlehensgewährung	54,60
2.2	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung	102,70
2.3	Pfandfreigabe eines Grundstückes aus Grundpfandrechten bei Grundstücksveräußerung	102,70
2.4	Löschungsbewilligung und Zustimmungserklärung für Rechte	75,40
2.5	Zweitausfertigung je Zins- und Tilgungsplan	8,00
2.6	Gläubigerzustimmung zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung	75,40
2.7	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschfähigen Quittungen	10,70
2.8	Jahresauszug eines Personenkontos je Jahr	9,30
2.9	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	9,30
2.10	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,50
3	Amt für Recht, Ordnung und Umweltschutz	
3.1	Erteilung von Straßensondernutzungserlaubnissen (Übersteigt die Höhe der Verwaltungsgebühr die Höhe der Straßensondernutzungsgebühr, kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr abgesehen werden)	32,10
4	Amt für Bau, Wohnen und Liegenschaften	
4.1	Begründung Bebauungsplan pauschal	11,30
4.2	Kopien DIN A 4 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten)	8,00
4.3	Kopien DIN A 3 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten)	8,00
4.4	Auskünfte nach § 12 BauGB aus Bebauungsplänen	11,30
4.5	Bescheinigungen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 § 2 (2) Nr. 3 und § 3 (1) Nr. 4 b	11,30
4.6	Löschungsbewilligung und Zustimmungserklärung für Rechte (z. B. Wegerecht, Wohnrecht, Vorkaufsrecht)	10,70
4.7	Vergabe von Hausnummern	85,30
4.8	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 (oder 28) BauGB	15,00
5	alle Ämter	
5.1	Anfertigen von Abschriften oder Auszügen je angefangene Seite DIN A 4	15,00
5.2	Anfertigen von Kopien Format DIN A 4 je zu kopierende Seite	1,10
5.3	Anfertigen von Kopien Format DIN A 3 je zu kopierende Seite	1,10